

Solarpaket I und Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

René Groß, LL.M. – Leiter Politik und Recht

Anton Mohr – Referent für Strom- & Europapolitik

Jonas von Obernitz – Referent für Wärmepolitik & Elektromobilität

Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV

Thomas Oesterreich – Teamleitung Kommunale Wärmeplanung

iNeG IngenieurNetzwerk Energie eG

19. Dezember 2023

Online

Hinweise zum Webseminar

Technik

- Sie nehmen die ganze Zeit anonym am Webseminar teil.
- Sie können deswegen Ihre Kameras und Mikros nicht einschalten.
- Das Webseminar wird aufgezeichnet.
- **Fragen können Sie nur über das obige Fenster „F&A“ ab sofort stellen.**
- Bitte stellen Sie Ihre Fragen anonym.
- Die fachlichen Fragen werden am Ende im Block nach dem Windhundprinzip beantwortet.
- Die Folien und den Link zum Video bekommen Sie im Nachgang zugesandt.



Über uns

Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften

- **Interessenvertretung** für Energiegenossenschaften in Berlin und Brüssel
- **877 Energiegenossenschaften** mit rund **220.000 Mitgliedern**
- Energiegenossenschaften stehen für: Akzeptanz / aktive Bürgerbeteiligung / CO2-Einsparungen / Investitionen in Erneuerbare Energien und die Energiewende / Klimaschutz / ländliche Entwicklung / Mittelstand (KMU) / regionale Wertschöpfung
- <https://www.dgrv.de/bundesgeschäftsstelle-energiegenossenschaften/>



Agenda

Agenda



1. Solarpaket I



2. Verschiedenes (Anlagenzertifikate, Wachstumschancengesetz, Netzentgeltreform, weitere Hinweise)



3. Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze



4. Praktische Einschätzung zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze



5. Fragen und Antworten

Agenda

Agenda



1. Solarpaket I



2. Verschiedenes (Anlagenzertifikate, Wachstumschancengesetz, Netzentgeltreform, weitere Hinweise)



3. Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze



4. Praktische Einschätzung zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze



5. Fragen und Antworten

1. Solarpaket I (1/9)

Allgemein

- **Großes Solarpaket I:**
- **Gesetzesentwurf vom 9. Oktober 2023**
- 1. Lesung am 19. Oktober, Anhörung am 15. November, Verhandlungen laufen und sollen in Q1/2024 beendet werden, Inkrafttreten des großen Solarpakets – Q2/2024??
- **Kleines Windpaket: Beschlussempfehlung des Ausschusses vom 13. Dezember 2023;**
Bundesratsbeschluss am 2. Februar 2024



1. Solarpaket I (2/9)

Kleines Windpaket

- **Vorgezogene Regelungen**, die am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft treten sollen:
- **§§ 9 Abs. 8 S. 3, 4; 55 Abs. 1; 100 Abs. 6 EEG-E:**
Fristverlängerung für den Einbau der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bis zum 31. Dezember 2024, aber dann müssen die WEA, die vor dem 31. Dezember 2024 in Betrieb gehen oder gegangen sind, unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf nachträgliche Zulassung der BNK bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde stellen; Antragspflicht erst nach Inkrafttreten des Gesetzes



1. Solarpaket I (3/9)

Kleines Windpaket

- **§§ 36e Abs. 1; 55 Abs. 1; 100 Abs. 19 EEG-E:** sechs Monate (vorher: 30 Monate, jetzt: 36 Monate) mehr Zeit um WEA an Land nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Windausschreibungen in Betrieb zu nehmen, mit entsprechender Anpassung der Pönalfristen; für bereits erteilte Zuschläge bleibt aber weiterhin die Möglichkeit, diese nach 30 Monaten gegen Pönale erlöschen zu lassen, interessant für bereits erteilte nicht wirtschaftliche Zuschläge

1. Solarpaket I (4/9)

Wichtigsten Inhalte des Solarpaket I

- **§ 11a EEG- E:** Duldungspflicht für Grundstücks- und Nutzungsberechtigte für die Verlegung und den Betrieb/Wartung von Anschlussleitungen für EE-Anlagen gegen Entschädigung von 5% des Verkehrswertes der Fläche des Schutzstreifens, auch im Eilrechtsschutz durchsetzbar
- **§ 11b EEG-E:** Duldungspflicht für die Nutzung fremder Grundstücke für die Überfahrt und die Überschwenkung bei der Errichtung und dem Rückbau von Windkraftanlagen

1. Solarpaket I (5/9)

Wichtigsten Inhalte des Solarpaket I

- **§ 48 Abs. 3, 4 EEG-E:** „Solarstadt“ (Gebäude im Außenbereich) bei Gebäuden, die vor dem 1. März 2023 gebaut wurden, soll ermöglicht werden → d.h. PV-Anlagen auf diesen Gebäude erhalten die höhere Vergütung für Dachanlagen
- **§§ 3 Nr. 20a, 42b EnWG-E: gemeinschaftliche Gebäudeversorgung: weiteres Modell neben dem Mieterstrom aber ohne Mieterstromzuschlag und Zwang zur Reststromlieferung und ebenfalls hinter dem Netzanschlusspunkt:** Ausweitung der Eigenversorgung auch auf Mehrpersonenkonstellationen, d.h. PV-Anlage auf einem Mehrparteiidach, Strommengen können anteilig bilanziell/rechnerisch den Haushalten zugerechnet und mit den Netzbezugsmengen verrechnet werden

1. Solarpaket I (6/9)

Wichtigsten Inhalte des Solarpaket I

- **Voraussetzungen für Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung:**
 - PV-Anlage ist in, an oder auf demselben Gebäude installiert, in dem der Letztverbraucher Mieter oder Eigentümer von Räumen oder Wohnungen ist,
 - der Stromverbrauch der teilnehmenden Letztverbraucher wird 1/4h gemessen,
 - mit den teilnehmenden Letztverbrauchern wird ein Gebäudestromnutzungsvertrag abgeschlossen und der Strom wird nicht durch ein Netz geleitet.
- Anlagenbetreiber/Gebäudestromversorger soll die Stromlieferantenpflichten gemäß §§ 40, 41 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 und 7, 42 Absatz 1 EnWG nicht einhalten müssen

1. Solarpaket I (7/9)

Wichtigsten Inhalte des Solarpaket I

- keine Pflicht zur Reststromlieferung, kann aber vereinbart werden, jeder teilnehmende Haushalt kann den Reststromlieferanten frei wählen; Reststrom kann auch ins Netz eingespeist werden und hierfür ggf. eine Vergütung erhalten
- laut Gesetz Potential in 80.000 Gebäuden, laut BSW Solar: 6,4 Mio. Gebäude mit 2 bis 12 Wohnungen



1. Solarpaket I (8/9)

Stand zu unseren Positionen

- **Energy Sharing:** gesetzliche Regelung unklar
- **Erhöhte Vergütungssätze bei der Überschusseinspeisung bei PV-Anlagen zwischen 40-1.000 kWp:** schwierig wegen Haushaltsslage
- **Streichung der Projektbeschränkung für Bürgerenergiegesellschaften:** gesetzliche Regelung unklar



1. Solarpaket I (9/9)

- **Bundeskongress genossenschaftliche Energiewende 2024, 12. März 2024**
 - **Keynote: Dr. Philipp Nimmermann, Staatssekretär**, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
 - Impulse aus der genossenschaftlichen Praxis zum Thema „Netze“ (Netzanschlüsse, Netzentgeltreform usw.)
 - **Politische Podiumsdiskussion: Timon Gremmels (SPD), Mark Helfrich (CDU/CSU), Katrin Uhlig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Michael Kruse (FDP) und Ralph Lenkert (Die Linke)**
 - Panel zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung
 - **Anmeldung und Programm:** <https://dgrv-service.de/event/detail/bundeskongress/>

Agenda

Agenda



1. Solarpaket I



2. Verschiedenes (Anlagenzertifikate, Wachstumschancengesetz, Netzentgeltreform, weitere Hinweise)



3. Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze



4. Praktische Einschätzung zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze



5. Fragen und Antworten

2. Verschiedenes – Anlagenzertifikate (1/2)

Vereinfachung

- **Erhöhung der Grenzwerte für Anlagenzertifikate:**
- Anlagenzertifikat (B) erst ab **500 kW installierter Leistung** notwendig, **Einspeiseleistung** von 135 kW auf **270 kW** angehoben → Entbürokratisierung und Verringerung von Aufwand und Kosten für Zertifizierung
- Beschleunigte Inbetriebnahme der mittelgroßen Anlagen: besonders für Gewerbe relevant
- Künftig unabhängig von der Spannungsebene an die die Anlage angeschlossen wird
- Darunter: einfacher Nachweis über **Einheiten- und Komponentenzertifikate**

2. Verschiedenes – Anlagenzertifikate (2/2)

Digitalisierung

- Massentauglich durch Einrichtung **zentraler Datenbank** mit Nachweisen von Herstellern zu Komponenten: Mitteilung der verbauten Wechselrichter ausreichend, Netzbetreiber findet alle notwendigen Daten
- Anpassung im **EnWG** sowie Reform der Elektronische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (**NELEV**)
- Verordnungsermächtigung für Online-Register in § 49d EnWG im Rahmen des Solarpaket I

2. Verschiedenes – Wachstumschancengesetz

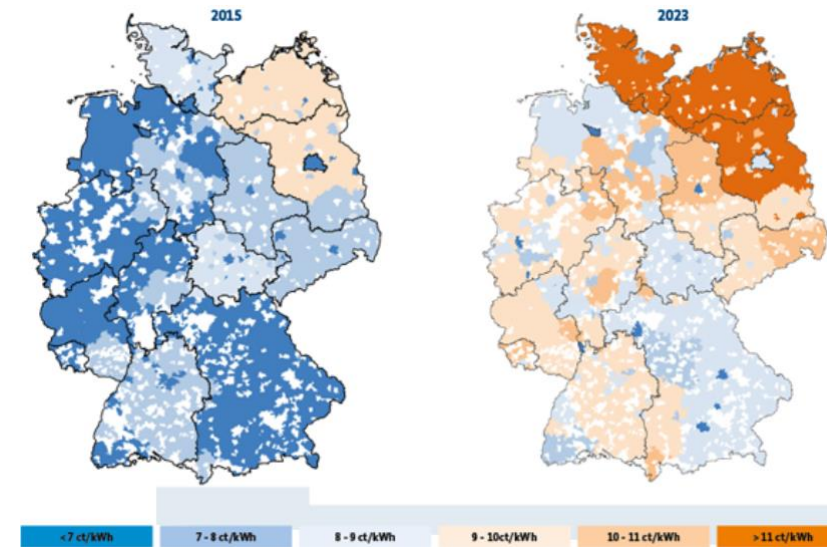
Ausweitung für Mieterstrom

- § 5 Abs. 1 Nummer 10 S. 3 Körperschaftsteuergesetz-E, § 3 Nr. 15
Gewerbsteuergesetz-E (sog. Wachstumschancengesetz-E): Erhöhung der Grenze auf 30% Einnahmen aus Mieterstrom und gemeinschaftlicher Eigenversorgung
→ keine Infizierung für Wohnungsgenossenschaften bei der Körperschafts- und Gewerbesteuerprivilegierung
- derzeit im Vermittlungsausschuss des Bundesrates

2. Verschiedenes – Netzentgeltreform

BNetzA-Vorschlag: Verteilung der Netzkosten

- Bisher: regional hohe Kosten für Netzausbau durch Ausbau → Unterschied bis zu 10 Cent/kWh
- Eckpunkteplan: Entlastung der Netzbetreiber durch bundesweite Verteilung der Mehrkosten
- Dreistufiges Modell:
 1. Ermittlung besonders belasteter Netzbetreiber: Kennzahl
 2. Errechnung der Mehrbelastung
 3. Bundesweite Umwälzung über § 19 StromNEV-Umlage
- 8,40 Euro Mehrkosten pro Haushalt – dafür Entlastung bis zu 120 Euro pro Haushalt in SH, BB, MV, BY



2. Verschiedenes – Weitere Hinweise

Erbschaftsthema und Haushaltssperre

- **Erbschaftssteuerproblematik:** keine Neuigkeiten
- **Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“** für Windenergie an Land
 - Förderberechtigt bei Erfüllung der BEG-Definition § 3 Nr. 15 EEG 2023
 - Bis zu 200.000 Euro für Risikoabsicherung in erster Projektphase
 - Rückzahlbar nur bei tatsächlicher Projektumsetzung
 - Aktuell pausiert – aktuelle Informationen auf [Internetseite der BAFA](#)

Agenda

Agenda



1. Solarpaket I



2. Verschiedenes (Anlagenzertifikate, Wachstumschancengesetz, Netzentgeltreform, weitere Hinweise)



3. Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze



4. Praktische Einschätzung zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze



5. Fragen und Antworten

Wärmeplanungsgesetz (1/13)

Grundlegendes

- Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, kurz Wärmeplanungsgesetz (WPG). Bundestagsbeschluss: 16.11.23, Billigung im Bundesrat: 15.12.23
- In Kraft treten zum 1.1.2024 (analog zum novellierten Gebäudeenergiegesetzes (GEG))
- Eines der zentralen Gesetzesvorhaben zur Wärmewende der Ampelregierung
- Enthält Regelungen zur Wärmeplanung in Kommunen und Vorgaben für Wärmenetzbetreiber
- Aus Sicht der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften: begrüßenswerter Gesetzentwurf.
- Anknüpfungspunkte für neue und bestehende Wärmegenossenschaften → großes Potenzial

Wärmeplanungsgesetz (2/13)

Übersicht Wärmeplanungsgesetz

- **Teil 2: Wärmeplanung und Wärmepläne**
 - Abschnitt 1: Pflicht zur Wärmeplanung
 - Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen an die Wärmeplanung
 - Abschnitt 3: Datenverarbeitung
 - Abschnitt 4: Durchführung der Wärmeplanung
 - Abschnitt 5: Wärmeplan
 - Abschnitt 6: Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes; Transformation von Gasnetzen
- **Teil 3: Anforderungen an die Betreiber von Wärmenetzen**

Wärmeplanungsgesetz (3/13)

Teil Wärmeplanung: Zentrale Punkte

- Kommunen werden durch ihre jeweiligen Bundesländer dazu verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung in ihrem Gemeindegebiet durchzuführen
- Fristen für die Erstellung in Abhängigkeit von der Anzahl der Einwohner:innen:
 - Mehr als 100.000 EW: Erstellung bis zum **30.06.2026**
 - Weniger als 100.000 EW: Erstellung bis zum **30.06.2028**
- **Frühzeitige Beteiligung aller Stakeholder** als wichtiger Bestandteil der Wärmeplanung
- Sehr gutes Möglichkeitsfenster für Neugründungen von Wärmegenossenschaften aber auch für bestehende Energiegenossenschaften / Wärmegenossenschaften

Wärmeplanungsgesetz (4/13)

Teil Wärmeplanung: Beteiligung

§ 7: Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen

- (2) Darüber hinaus beteiligt die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Wärmeplanung frühzeitig und fortlaufend
 - 2. jeden Betreiber eines Wärmenetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befindet oder daran angrenzt,
 - 3. jede natürliche oder juristische Person, die als zukünftiger Betreiber eines Energieversorgungsnetzes oder eines Wärmenetzes innerhalb des beplanten Gebiets absehbar in Betracht kommt

Wärmeplanungsgesetz (5/13)

Teil Wärmeplanung: Datenverarbeitung

§ 11: Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung

- Betreiber eines Wärmenetzes sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 d) auskunftspflichtig für Erhebungen im Rahmen der Wärmeplanung
- In erster Linie geht es um Daten, die im Rahmen der Bestandsanalyse u.a. zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Wärmenetzen erhoben werden
- Dazu gehören lt. Anlage 1 „Daten und Informationen für die Bestandsanalyse“ z.B.
 - Lage, Art, Wärmenachfrage, Anschlussleistung, Länge, Verluste etc. von Wärmenetzen
 - Thermische Leistung, Art, Lage, eingespeiste Wärmemenge etc. von Wärmeerzeugern

Wärmeplanungsgesetz (6/13)

Teilbereich Wärmeplanung: Ablauf

- § 14: Eignungsprüfung
- § 15: Bestandsanalyse
- § 16: Potenzialanalyse
- § 17: Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios
- § 18: Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete
- § 19: Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr
- § 20: Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen
- § 21: Zusätzliche Anforderungen für Gemeinden > 45.000 Einwohner
- § 22: Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung für Gemeinden < 10.000 EW

Wärmeplanungsgesetz (7/13)

Teil Wärmeplanung: § 18 Einteilung Wärmegebiete

- § 18 regelt die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete
- Laut Abs. 4 können Betreiber eines bestehenden Wärmenetzes oder auch potenzielle Betreiber **Vorschläge** für die Versorgung eines Teilgebiets mittels eines Wärmenetzes vorlegen
- Nachvollziehbare Darstellung von Annahmen und Berechnungen
- Vorschlag soll spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung vorgelegt werden.
- Es muss sicher gestellt werden, dass der Vorschlag im Einklang mit einem vorliegenden oder in Erstellung befindlichen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan im Sinne von § 32 steht

Wärmeplanungsgesetz (8/13)

Teil Wärmeplanung: § 20 Umsetzungsstrategie

- (1) Auf Grundlage der Bestandsanalyse nach § 15 sowie der Potenzialanalyse nach § 16 und im Einklang mit dem Zielszenario entwickelt die planungsverantwortliche Stelle eine **Umsetzungsstrategie** mit von ihr unmittelbar selbst zu realisierenden Umsetzungsmaßnahmen, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis zum Zieljahr erreicht werden kann.
- (2) Die planungsverantwortliche Stelle kann gemeinsam mit den **in § 7 Absatz 1, 2 oder Absatz 3** genannten Personen oder anderen Dritten **Umsetzungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 identifizieren**. Zur Umsetzung von nach Satz 1 identifizierten Maßnahmen kann die planungsverantwortliche Stelle entsprechende **Vereinbarungen zur Umsetzung** mit den betroffenen Personen oder Dritten abschließen.

Wärmeplanungsgesetz (9/13)

Teil Wärmeplanung: § 21 Anforderung ab 45.000 EW

- § 21 regelt die **Anforderungen an einen Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45.000 Einwohnern.**
- Ein Wärmeplan für ein Gemeindegebiet, in dem zum 1. Januar 2024 mehr als 45.000 Einwohner gemeldet sind, soll (u.a.)
- „eine **Bewertung der Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften** [...] oder anderer von den Verbrauchern ausgehender Initiativen enthalten, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärmeversorgung beitragen können“ (Nr. 2)

Wärmeplanungsgesetz (10/13)

Teil Wärmenetze: Wesentliche Regelungen

- **§ 29: Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen:** alle Wärmenetze müssen
 - ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent
 - ab dem 1. Januar 2040 zu einem Anteil von mindestens 80 Prozent aus EE, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden
- **§ 30: Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen:** jedes **neue** Wärmenetz
 - muss ab 1. Januar 2025 zu **mind. 65 Prozent** aus EE / Abwärme / Kombi. gespeist werden
 - Der Anteil Biomasse ist in **neuen** Wärmenetzen mit einer Länge **von mehr als 50 Kilometern** ab dem 1. Januar 2024 auf **maximal 25 Prozent begrenzt.**

Wärmeplanungsgesetz (11/13)

Teil Wärmenetze: Wesentliche Regelungen

- **§ 31: Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045:** jedes Wärmenetz
 - Muss ab 1. Januar 2045 vollständig aus den genannten Quellen gespeist werden
 - Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge ist in Wärmenetzen mit einer Länge **von mehr als 50 Kilometern** ab 1. Januar 2045 auf **maximal 15 Prozent begrenzt**.
- **§32: Verpflichtung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und –dekarbonisierungsfahrplänen**
 - **Jeder Betreiber** eines Wärmenetzes, das nicht vollständig mit EE-Wärme gespeist wird, muss bis 31. Dezember 2026 einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan erstellen
 - Wärmenetze unter 10km und mind. 65% EE-Anteil können auf bestimmte Angaben verzichten

Wärmeplanungsgesetz (12/13)

Teil Wärmenetze: Ausbaufahrplan

Anforderungen an Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32 (Anlage 3)

- I. Zweck von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen
- II. Darstellung des Ist-Zustands des bestehenden Wärmenetzes oder des neuen Wärmenetzes einschließlich der Umgebung
- III. Darstellung der Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme
- IV. Zukünftige Entwicklungspfade des Netzes bis zum Dekarbonisierungsziel
- V. Geplanter Ausbau des Wärmenetzes
- VI. Erforderliche Maßnahmen im Netz

Wärmeplanungsgesetz (13/13)

Offizieller Leitfaden

- Begleitend zum Wärmeplanungsgesetz ist als Angebot ein **offizieller Leitfaden** geplant
- Beteiligung Bundesgeschäftsstelle am Stakeholderprozess
- Leitfaden beschreibt praxisnah die mögliche Vorgehensweise bei der Wärmeplanung, sowohl für die vollumfängliche Planung als auch für das vereinfachte Verfahren
- Aus genossenschaftlicher Sicht ist insbesondere das **Thema Beteiligung** interessant
- Z.B. wird kleinen Kommunen, in denen kein Wärmenetz besteht, vorgeschlagen „[...] aktiv die Gründung einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (z. B. Wärmenetzgenossenschaft) zu thematisieren oder durch Öffentlichkeitsarbeit Einwohner*innen oder Akteur*innen als potenzielle Netzbetreiber zu gewinnen.“

Novelle Gebäudeenergiegesetz (1/3)

GEG-Novelle BEG-Förderung

- **Novelle Gebäudenergiegesetz (GEG)**: Beschluss am 29.9. im Bundesrat, tritt am 1.1.2024 in Kraft
 - Wärmegenossenschaften mittelbar betroffen, Anschluss Wärmenetz wichtige Erfüllungsoption
 - Verzahnung mit Wärmeplanungsgesetz, Gleichlauf der Fristen, Ausweisungsentscheidung
- **Novelle Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)**
 - Zentrales Förderinstrument für Heizungstausch, Wärmenetzanschluss und für Gebäudenetze
 - BEG Modul Einzelmaßnahmen wird aktuell überarbeitet und wurde wohl beschlossen, das Ökozentrum NRW bietet eine gute Übersicht Infos dazu

Novelle Gebäudeenergiegesetz (2/3)

Ab wann greift die 65%- Regelung des GEG?

- **Neubauten in Neubaugebieten:** Die 65-Prozent-Regel muss ab 01.01.2024 erfüllt werden.
- **Bestand und andere Neubauten: Gleichlauf mit Wärmeplanungsgesetz**
 - Gebiet mit mehr als 100.000 Einwohner und keine Wärmeplanung: ab 30.06.2026
 - Gebiet mit 100.000 Einwohner oder weniger und keine Wärmeplanung: ab 30.06.2028
 - Falls für das Gebiet **vor dem Ablauf des 30.06.2026 bzw. des 30.06.2028** eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaubereich getroffen wurde, müssen die Anforderungen einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung eingehalten werden.

Novelle Gebäudeenergiegesetz (3/3)

Fristen für Wärmenetze

- Falls der Gebäudeeigentümer vertraglich nachweisen kann, dass er bei Anschluss an ein **Wärmenetz spätestens jedoch innerhalb von 10 Jahren** nach Vertragsabschluss mit 65 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beliefert wird, können bis dahin Heizungsanlagen, die die Anforderungen nicht erfüllen, betrieben werden.
- Der Wärmenetzbetreiber muss der nach Landesrecht zuständigen Behörde für das Versorgungsgebiet einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan mit zwei- bis dreijährlichen Meilensteinen für die Erschließung des Gebiets vorlegen und sich **gegenüber dem Gebäudeeigentümer verpflichten, dass das Wärmenetz spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss in Betrieb genommen wird.**

Bundesförderung effiziente Wärmenetze

Kalte Nahwärme

BEW-Förderstopp Austausch zu KNW

- **Förderstopp für Bundesförderung effiziente Wärmenetze**
 - Aufgrund des Urteils zum KTF und der Haushaltssperre ist das Programm aktuell gestoppt
 - Hochproblematisch für Wärmegenossenschaften, [Meldung dazu auf dgrv.de](https://www.dgrv.de)
 - Aktuell positive Signale für eine Wiederaufnahme der Förderung
- **Genossenschaftliche kalte Wärmenetze mit Fokus Bestand:**
 - Austausch für 2024 für geplante Projekte und bestehende Initiativen geplant
 - Bei Interesse gerne melden

Agenda

Agenda



1. Solarpaket I



2. Verschiedenes (Anlagenzertifikate, Wachstumschancengesetz, Netzentgeltreform, weitere Hinweise)



3. Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze



4. Praktische Einschätzung zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze



5. Fragen und Antworten

4. Praktische Einschätzung zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Praktische Einschätzung

Thomas Österreich, Teamleitung Kommunale Wärmeplanung der iNeG IngenieurNetzwerk Energie eG



Agenda

Agenda



1. Solarpaket I



2. Verschiedenes (Anlagenzertifikate, Wachstumschancengesetz, Netzentgeltreform, weitere Hinweise)



3. Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze



4. Praktische Einschätzung zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze



5. Fragen und Antworten

5. Fragen & Antworten



Vielen Dank!

René Groß, LL.M. (Leuven): (030) 72 62 20-923, gross@dgrv.de

Anton Mohr: (030) 72 62 20-978, anton.mohr@dgrv.de

Jonas von Obernitz: (030) 72 62 20-976, vonobernitz@dgrv.de

Thomas Österreich: 0160 9728 1537, oesterreich@ineg-energie.de